VERORDNUNG (EWG) Nr. 2113/70 DES RATES
vom 20. Oktober 1970
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 über die Beihilfe für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 über die Beihilfe für Olivenöl (3) sind die Grundsätze festgelegt worden, nach denen den Olivenölerzeugern die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erwähnte Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 gewährt wird ; die in diesem Wirtschaftsjahr gesammelten Erfahrungen reichen nicht aus, um die Ergebnisse der Anwendung zu beurteilen ; es empfiehlt sich daher, diese Grundsätze vorbehaltlich bestimmter Änderungen nur für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 zu verlängern.

Die Begrenzung der Zahl der Beihilfeanträge und die Festsetzung des Zeitpunkts ihrer Einreichung hängen insbesondere von regionalen Faktoren ab ; es empfiehlt sich, diese Maßnahmen den Mitgliedstaaten zu überlassen.

Von den Erzeugern sollten keine neuen Anbaumeldungen verlangt werden, es sei denn, daß die früheren Meldungen nicht mehr den gegenwärtigen Betriebsverhältnissen entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 werden die Worte „Wirtschaftsjahr 1969/1970" durch die Worte „Wirtschaftsjahr 1969/1970 und 1970/1971" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt :

„(2) Die Erzeugermitgliedstaaten setzen nach festzulegenden Kriterien die Zahl der Beihilfeanträge, die von jedem Beteiligten eingereicht werden können, und die Frist für die Einreichung der Anträge fest."

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 wird wie folgt ersetzt :

„den Möglichkeiten zur Produktion von Oliven und Öl in dem betreffenden Wirtschaftsjahr."

Artikel 4

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Die im Wirtschaftsjahr 1969/1970 bereits eingereichten Anbaumeldungen gelten für das Wirtschaftsjahr 1970/1971, es sei denn, daß der Betrieb des Erzeugers Änderungen erfahren hat, durch die sich die Möglichkeiten der Oliven- und Ölerzeugung des Betriebs ändern können."

Artikel 5

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 erhält folgende Fassung :

„Die Ausbeuterichtsätze für Oliven und für Öl werden von den hierfür von den Erzeugermitgliedstaaten bezeichneten Stellen festgesetzt."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GRIESAU

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1969, S. 1.